

## Merkblatt

=====

### Zusammenstellung von Antragsunterlagen für eine Ausbaugenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz - WHG

Welche der nachfolgend aufgeführten Unterlagen für die betreffende Maßnahme einzureichen ist, bitte ich vor Antragstellung mit dem Kreis Coesfeld, Abteilung 70.3. Wasserwirtschaft . Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, Tel. 02541 187321, zu klären.

- Formloser Antrag zur Erteilung einer Ausbaugenehmigung gem. 68 WHG.
- Erläuterungsbericht mit Angaben zur Durchführung der Baumaßnahme in technischer und biologisch/ökologischer Hinsicht, einschl. einer Begründung zur Baumaßnahme, und die Höhe der voraussichtlich entstehenden Baukosten.
- Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000 mit Eintragung der Lage der geplanten Bau-maßnahme und der (Niederschlags-)Einzugsgebiete des/der Gewässer.
- Übersichtslageplan im Maßstab 1:5.000 mit Darstellung der bestehenden Verhältnisse zum Planungszeitpunkt (u. a. vorhandene bauliche Anlagen, Flächennutzungsarten, geschützte Landschaftsbestandteile sowie gliedernde und belebende Landschafts-elemente mit ihrer Bewertung). Flächen, die einem rechtlichen Vorbehalt unterliegen, z. B. Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Bebauungsplangebiete, sind kenntlich zu machen.
- Lageplan oder Flurkarte im Maßstab 1:500 oder 1:1.000 mit Eintragung des/der umzugestaltenden Gewässer(s) einschl. der Gelände- und Sohlhöhen, den Grenzen und Nummern der Flurstücke mit Namen der Eigentümer sowie Darstellung der wesentlichen Einzelheiten der geplanten Bau- und Gestaltungsmaßnahmen wie z. B. Bauwerke und Landschaftsbestandteile.
- Aufgemessene Querprofile der Gewässerstrecke in regelmäßigen Abständen und an markanten Punkten mit Angabe der Geländehöhen, Wasserstandstiefen bzw. Wasserspiegelhöhen, Sohlbreiten, Böschungsneigungen und den Abständen von baulichen Anlagen von den Böschungsoberkanten.  
Die Querprofile sind zu beschriften und ihre Lage in den Lageplan einzutragen (Eintragung und Beschriftung der Schnittlinien, z. B. "Schnitt A-A").
- Längsschnitt im Maßstab des Lageplans (Höhen mindestens im Maßstab 1:100) mit Darstellung der Wasserspiegellinien aus der hydraulischen Berechnung.
- Hydraulische Berechnung bzw. Nachweis für das/die Gewässer vor und nach der Baumaßnahme für  $HQ_{100}$  und evtl. zusätzlich MQ oder  $HQ_5$ .
- Gestaltungsplan für bzw. von Ausgleichsmaßnahmen im Maßstab 1:100 bis 1:500.
- Einverständniserklärung der betroffenen Anlieger (Wege- und Nutzungsrechte sind zu beachten).
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

## Hinweise

### **1. Gewässerausbau**

Der Ausbau eines Gewässers bewirkt grundsätzlich, dass das vorhandene Gewässersystem in mehr oder weniger weitem Umfang durch Schaffung eines neuen Dauerzustands verändert wird.

Nach der Definition des § 67 Abs. 2 WHG ist Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, stehen dem Gewässerausbau gleich.

§ 68 Abs. 1 WHG enthält den Grundsatz, dass für Ausbaumaßnahmen ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist. Zwingend planfeststellungsbedürftig sind danach alle Vorhaben im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP - vorgeschrieben ist. Für nicht UVP-pflichtige Gewässerausbauten kann nach Abs. 2 statt dessen auch ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden. Welche Verfahrensart im Einzelfall durchzuführen ist, entscheidet die Genehmigungsbehörde.

Unter welchen Voraussetzungen ein Gewässerausbau zugelassen werden kann, ist in § 68 Abs. 3 WHG geregelt. Hiernach darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn der Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht erwarten lässt und andere wasserhaushaltsgesetzliche oder sonstige öffentlich- rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

### **2. Anlagen in, an, über und unter einem Gewässer**

Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen im Sinne des § 36 WHG, z.B. jede Art von Bebauung und Befestigung, Brücken, Stauwerke, Stützmauern, Absperranlagen/-zäune, Treppen, Anlegestellen, Ver- und Entsorgungsleitung, in, an, über und unter Gewässern bedürfen der Genehmigung nach § 99 LWG.

Gem. § 97 Abs. 6 LWG darf an fließenden Gewässern zweiter Ordnung und an sonstigen Gewässern eine bauliche Anlage innerhalb von 3,0 m von der Böschungsoberkante nur zugelassen werden, wenn ein Bebauungsplan die bauliche Anlage vorsieht oder öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

### **3. Überschwemmungsgebiete**

Die §§ 78 WHG und 113 LWG, die Regelungen zu Genehmigungen in Überschwemmungsgebieten bzw. Überflutungsflächen enthalten, sind zu beachten.

Natürliche Überschwemmungsgebiete sind zu erhalten und von Bebauungen freizuhalten.

### **4. Allgemeines**

Für den Gewässerausbau sowie für Maßnahmen in, an, über und unter Gewässern ist die Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen „Blaue Richtlinie“ zu beachten.

**Eingriffe in Natur und Landschaft** im Sinne des § 4 Landschaftsgesetz –LG- sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Als Eingriffe gelten insbesondere

- die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen,
- Aufschüttungen ab 2m Höhe oder Abgrabungen ab 2m Tiefe auf einer Grundfläche von mehr als 400 m<sup>2</sup>,
- die Errichtung oder wesentliche Änderung von Flugplätzen und AbfalldPONien,
- die Errichtung oder wesentliche Änderung von Schienenwegen, von Straßen, von versiegelten land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen und von baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Landesbauordnung,
- das Verlegen ober- und unterirdischer Leitungen im Außenbereich,
- der Ausbau von Gewässern,
- die Zerstörung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes geschützten Flächen und Objekte,
- die Beseitigung von Hecken, Alleen, Baumreihen und Streuobstwiesen, soweit sie prägende Bestandteile der Landschaft sind, sowie von Tümpeln und Weihern mit einer Fläche von mehr als 100 m<sup>2</sup>.
- die Umwandlung von Wald
- die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes. Dies gilt auch für die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschule bezeichnet werden und größer sind als 1 Hektar.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind entsprechend auszugleichen.